

1. Geltungsbereich

1.1 Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Verträge zwischen der greenstorming GmbH (nachfolgend: „Auftraggeber“ oder „AG“) und ihren Subdienstleistern zur Erbringung von IT-Dienstleistungen (nachfolgend: „SU“).

1.2 Der AG ist im Bereich der organisatorischen und technischen Vorbereitung, Durchführung und Nacharbeit von Veranstaltungen betraut. Der AG verfügt über langjährige Erfahrungen und wird als Agentur für nachhaltiges Veranstaltungsmanagement vom Endkunden – dem eigentlichen Veranstalter – beauftragt und für ihn tätig („Projekt“). Alle eventspezifischen Verträge werden dennoch von dem Auftraggeber im eigenen Namen und auf eigene Rechnung geschlossen. Dafür kauft er Dienstleistungen ein und verkauft diese Leistungen (Fremdleistungen zzgl. Agenturhonorar) an den Endkunden. Im Rahmen der hybriden- und/ oder digitalen Veranstaltungsdurchführung bedient der AG sich ebenfalls Subdienstleistern zur Erbringung von IT-Dienstleistungen.

1.3 Der AG ist Generalunternehmer und kann sich zur Ausführung des Projekts weiterer Subunternehmer und Vorlieferanten bedienen.

1.4 Maßgebend für das Vertragsverhältnis zwischen dem AG und SU, insbesondere für Art und Umfang der durch den SU auszuführenden Leistungen und Lieferungen sowie für die Abwicklung des Projekts, sind allein das Angebot des SU sowie die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des AG zur Abwicklung der IT-Dienstleistungen.

2. Mitwirkungs- und Informationspflichten

2.1 Der AG ist verpflichtet, dem SU die erforderliche Mitwirkung/Beistellung bei der Erfüllung seiner Vertragspflichten zu gewähren.

Dies gilt insbesondere für Pflichten des SU, die sich aus der vertraglichen Leistungsbeschreibung/dem Angebot des SU oder potentiell vereinbarten Meilensteinen/ Projektplänen ergeben, die bereits existieren oder im Laufe des Projekts noch erstellt und damit vertragsrelevant werden.

Der AG verpflichtet sich weiterhin, Mängel und Störungen unverzüglich anzuzeigen und mit dem SU zur Erreichung der Vertragszwecke zusammenzuarbeiten.

2.2 Der SU erklärt sich damit einverstanden, dass der AG in seiner Eigenschaft als Generalunternehmer Informationen, Daten und Dokumente an den Endkunden sowie an Dritte, die am Projekt beteiligt sind, zu Zwecken der Durchführung des Projekts herausgibt und dass diese die Informationen, Daten

und Dokumente entsprechend nutzen dürfen. Der AG hat vor der Herausgabe an diese Dritten bei Bedarf nachzuweisen, dass diese sich zur Geheimhaltung entsprechend Ziff. 13 verpflichtet haben.

3. Projektmanagement

Beide Vertragspartner können bei Bedarf jeweils einen Ansprechpartner und dessen Stellvertreter benennen, die berechtigt sind, Erklärungen für die jeweilige Partei verbindlich abzugeben und entgegenzunehmen. Die Ansprechpartner bzw. deren Stellvertreter sollen während des Projekts nur aus wichtigem Grund ausgetauscht werden.

4. Meilensteine und Terminstreue

4.1 Der SU steht dafür ein, dass er seine vertraglichen Leistungen zu den sich aus dem gemeinsam vereinbarten Termin-/Projektplan ergebenden Fristen, insbesondere zu den Meilenstein-Terminen (u.a. auch als „Deadline“ oder „Frist“ benannt), erbringt. Diese Fristen oder Meilenstein-Termine müssen vom AG an den SU im Vorfeld kommuniziert und vom SU akzeptiert werden. Damit werden die Fristen zum Vertragsbestandteil und dürfen dann nur nach Zustimmung durch den AG überschritten oder verändert werden.

Die Meilenstein-Termine dienen auch der Leistungsüberprüfung durch den AG dahingehend, ob bestimmte mit dem Meilenstein vereinbarte Zwischenschritte im Projekt erreicht wurden, auch, soweit das Zusammenwirken der Leistungen des SU mit den Leistungen anderer am Projekt Beteiligter betroffen ist.

4.2 Der SU verpflichtet sich, den AG unverzüglich zu unterrichten, wenn er Kenntnis von einer drohenden oder tatsächlichen Nichteinhaltung einer Frist oder eines Meilenstein-Termins erhält. Der SU wird alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um eine (von ihm zu vertretende) Verzögerung so schnell wie möglich aufzuholen. Dies gilt auch dann, wenn die Vertragsparteien keine Einigung darüber erzielen, wer etwaige entstehende Mehrkosten zu tragen hat. Soweit der SU die Verzögerung zu vertreten hat, steht ihm ungeachtet weitergehender Ansprüche des AG ein Anspruch auf Erstattung von Mehrkosten nicht zu.

4.3 Für den Fall, dass der SU aus von ihm zu vertretenden Gründen Meilenstein-Termine nicht einhält, hat er dem AG eine Vertragsstrafe in Höhe von mindestens 50% des Auftragsvolumens der verzögerten (Teil-)Leistung zu zahlen. Die Geltendmachung von Verzugsschäden bei der Nichteinhaltung sonstiger vereinbarter Termine bleibt von dieser Vertragsstrafenregelung unberührt, ebenso – auch im Falle des Rücktritts – die

Geltendmachung über die Vertragsstrafe hinausgehender Schadensersatzansprüche.

4.4 Hat der AG wegen einer durch den SU verschuldeten Überschreitung einer Frist bzw. eines Meilensteins eine Vertragsstrafe an den Endkunden zu leisten, so kann er diese Vertragsstrafe gegenüber dem SU als Schaden geltend machen. Die Voraussetzungen und die Höhe der gegebenenfalls zu zahlenden Vertragsstrafen ergeben sich aus dem Generalunternehmervertrag (Vertrag zwischen dem Auftraggeber und dem Endkunden).

5. Änderungen (Leistungs- und Kostenänderung)

5.1 Eine Änderung ist eine vom AG gewünschte Erweiterung oder inhaltliche Anpassung des Leistungsumfangs des SU gemäß Angebot. Diese Änderungen können entweder neutral in Bezug auf die vereinbarten Fristen, Meilensteine oder Kosten sein oder die Kosten und damit die vereinbarte Vergütung des SU erhöhen oder reduzieren.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, vom AG angefragte oder für den Projekterfolg notwendige Änderungen durchzuführen, insofern sie für beide Parteien zumutbar und im Rahmen der eigenen Vakanzen realisierbar sind.

Eine Änderung ist insbesondere zumutbar, wenn sie technisch, organisatorisch sowie mit dem zur Verfügung stehenden Personal im Rahmen bereits vereinbarter Termine durchführbar ist. Etwaige Mehrkosten bzw. notwendige mit der Änderung einhergehende Anpassungen von Meilensteinen und Fristen sind vom SU in einem angepassten Angebot an den AG zu unterbreiten und vom AG in Textform zu bestätigen bzw. im Rahmen der Endabrechnung an den SU zu begleichen.

5.2 Kommt eine Vereinbarung über die Durchführung einer Änderung nicht zustande, obwohl für den SU zumutbar, ist der AG befugt, einen Dritten mit der Durchführung der Änderung zu beauftragen. In diesem Fall ist der SU verpflichtet, dem eingeschalteten Dritten die dafür notwendigen Informationen zu stellen. Eine entsprechende Aufwandsentschädigung hierfür an den SU entfällt.

5.3 Eine Änderung der vertraglich vereinbarten Leistungen oder Kosten durch den SU selbst ist nur nach vorheriger Information und Begründung an den AG und der ausdrücklichen Zustimmung des AG möglich. Die Übernahme etwaiger Mehrkosten ist ausgeschlossen, insofern der SU die Notwendigkeit der Änderung selbst zu vertreten hat

6. Prüfung auf Vertragsgemäßheit

6.1 Der Übergang der Gefahr des zufälligen Untergangs der vom SU vertraglich geschuldeten

und bereitgestellten Leistung auf den AG erfolgt mit Abschluss der ordnungsgemäßen Übergabe der Leistung vom SU an den AG und der damit einhergehenden Prüfung auf Vertragsgemäßheit, im Folgenden einheitlich „Prüfung“ genannt, sowie der Freigabe durch den AG.

6.2 Die Prüfung aller unter diesem Vertrag erbrachten Leistungen endet mit der Abgabe der Freigabeerklärung durch den AG. Nach der Erstellung/ Fertigstellung/ Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistung wird der SU diese spätestens zu dem in dem Terminplan vereinbarten Termin zum Zwecke der Prüfung durch den AG bereitstellen.

6.3 Der AG wird die im Laufe der Prüfung auftretenden Mängel dem SU anzeigen. Der SU wird die ihm angezeigten Mängel unverzüglich, spätestens jedoch bis zu dem zwischen beiden Parteien neu vereinbarten Zeitpunkt beheben.

6.4 Für den Fall, dass der SU zum maßgeblichen Zeitpunkt die aufgetretenen Mängel nicht vereinbarungsgemäß behoben hat, kann der AG nach seiner Wahl, jedoch unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit zum Schweregrad des Mangels

- dem SU erneut eine angemessene Frist zur Mangelbeseitigung setzen, wobei mit Ablauf dieser Frist die in Ziff. 6.3 gewährten Rechte des AG weiterbestehen,
- einen Dritten mit der Mangelbeseitigung beauftragen, wobei etwaige Mehrkosten durch den SU zu tragen sind und die Bestimmungen gemäß Ziff. 5.2 Anwendung finden,
- die vereinbarte Vergütung des SU für die mangelhafte Leistung angemessen mindern oder in Gänze kürzen oder
- ganz bzw. teilweise von diesem Vertrag zurücktreten.

7. Einhaltung arbeitsrechtlicher- und sozialversicherungsrechtlicher Vorschriften

7.1 Der SU hält in Bezug auf die eingesetzten Mitarbeiterverhältnisse die einschlägigen arbeits-, sozialversicherungs-, ausländerrechtlichen und steuerlichen Bestimmungen (soziale Mindestanforderungen) ein.

7.2 Der SU stellt insbesondere sicher:

- Den Mitarbeitern wird monatlich eine Lohn-/ Gehalts-Abrechnung erteilt und es erfolgt eine monatliche Auszahlung des fälligen Entgeltanspruchs. Kürzere Abrechnungszeiträume sind möglich; längere Abrechnungszeiträume sind ausgeschlossen.

- Die vereinbarten und zu zahlenden Vergütungen entsprechen ausnahmslos den einschlägigen arbeitsrechtlichen Anforderungen aus gesetzlichen und ggf. zwingend anzuwendenden tarifvertraglichen Bestimmungen (z.B. kraft Allgemeinverbindlicherklärung oder durch Rechtsverordnung nach § 7 Arbeitnehmer Entsendegesetz). Der SU stellt darüber hinaus sicher, dass die vereinbarten und ausgezahlten Vergütungen zumindest den Bestimmungen des Mindestlohngesetzes, soweit anwendbar, entsprechen.
- Die Arbeitsverträge entsprechen mindestens den jeweils gültigen gesetzlichen und ggf. anwendbaren tariflichen Bedingungen.
- Die Prozessorganisation ist so gestaltet, dass begründete Ansprüche der Mitarbeiter aus geleisteter und geforderter Arbeitszeit, dem Bundesurlaubsgesetz, dem Entgeltfortzahlungsgesetz und dem Ausgleich von Mehrarbeit nachvollziehbar erfüllt werden.
- Es wird ordnungsgemäß nach den lohnsteuer- und sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften abgerechnet. Im Falle eines Verstoßes gehen etwaige Nachforderungen, die bei dem AG, dem Endkunden bzw. dem Leistungsempfänger geltend gemacht werden, zu Lasten des SU.
- Jeder etwaig eingesetzte Ausländer ist während der Dauer seines Einsatzes im Besitz sämtlicher etwa notwendiger Gestattungen (z.B. Arbeitserlaubnis, Aufenthaltstitel).

7.3 Der SU ist verpflichtet, auf Verlangen des AG schriftlich Auskunft über die Einhaltung dieser Vorgaben zu erteilen und die entsprechenden Nachweise vorzulegen. Hierzu gehören insbesondere Aufzeichnungen über die bei dem SU im Rahmen des Projekts geleisteten Arbeitsstunden und hierfür gezahlte Arbeitsentgelte sowie Lohn- und Gehaltslisten, in datenschutzrechtlich unbedenklicher, ggf. anonymisierter Form. Des Weiteren ist der SU verpflichtet, die Durchführung geeigneter Kontrollmaßnahmen zu dulden, wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die vereinbarten Vorgaben nicht eingehalten werden. Die Kontrolle soll im ersten Schritt durch Vorlage über die in Ziff. 7.2 angegebenen Unterlagen hinausgehende, geeignete Testate erfolgen und kann sodann, wenn die Testate nicht ausreichen oder nicht innerhalb angemessener Frist vorliegen, auf Kosten des SU mittels Einschaltung von beruflich oder vertraglich zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten (z.B. externe Auditoren oder Wirtschaftsprüfer) erfolgen.

7.4 Legt der SU die Nachweise über die Einhaltung dieser Vorgaben auf Aufforderung nicht vor oder wird die Durchführung von Kontrollen nicht ermöglicht und besteht für den AG aus diesem Grund ein konkretes Schadensrisiko (z.B. weil der AG bei einer behördlichen Überprüfung nicht in der Lage ist, die Einhaltung ihm obliegender Verpflichtungen zu dokumentieren), ist der AG berechtigt, fällige Zahlungen in angemessener Höhe zurückzubehalten oder gemäß den hierzu geltenden vertraglichen Regelungen zu hinterlegen. Eine angemessene Höhe ist mindestens die Höhe, in der sich aus Sicht des AG sein möglicher Schaden ergeben könnte.

7.5 Der SU stellt den AG von einer Haftung auf den gesetzlichen Mindestlohn frei. Die Freistellungspflicht besteht auch für den Fall, dass Mitarbeiter der vom SU eingesetzten Subunternehmer oder sonstigen Dritten den AG auf Zahlung des gesetzlichen Mindestlohns in Anspruch nehmen.

7.6 Sonstige Ansprüche und Rechte des AG bleiben unberührt, insbesondere der Anspruch auf Schadensersatz und das Recht zum Widerruf der Zustimmung/Genehmigung zur Einschaltung bestimmter Subunternehmer oder sonstiger Dritter oder zur Beendigung von Leistungen, insbesondere durch Kündigung aus wichtigem Grund. Der SU bleibt ohne weiteres beim Widerruf der Zustimmung zur Einschaltung eines bestimmten Subunternehmers zur Erbringung der Leistungen verpflichtet; sofern aus Sicht einer jeden Partei zumutbar, erhält der SU eine angemessene Übergangsfrist, um ggf. einen anderen Subunternehmer zu finden, um dieselbe Leistung zu erbringen.

8. Nachhaltigkeit

8.1. Der AG ist ein nachhaltig orientiertes Unternehmen. Er legt höchsten Wert auf die Einhaltung ökologischer, ökonomischer und sozialer Nachhaltigkeitsstandards in dem eigenen Unternehmen und dem seiner Geschäftspartner. Der SU verpflichtet sich deshalb, während der gesamten Geschäftstätigkeit und damit verbundenen Geschäftsbeziehung zu dem AG, die im Folgenden definierten Nachhaltigkeitsstandards einzuhalten.

a) Menschenrechte

Der SU verpflichtet sich, höchste Sorgfalt im Bereich der Menschenrechte anzuwenden, um Verstöße gegen Menschenrechte ihrer eigenen Geschäftstätigkeit und in ihren Lieferketten zu identifizieren und zu verhindern. Der AG empfiehlt dem SU im Sinne der Transparenz hierzu folgende Maßnahmen:

- Verabschiedung einer Grundsatzerklärung zur Achtung der Menschenrechte

- Durchführung eines Verfahrens zur Ermittlung nachteiliger Auswirkungen auf die Menschenrechte (Risikoanalyse)
- Betreiben eines Risikomanagements zur Abwendung potenzieller Auswirkungen auf die Menschenrechte
- Einrichtung eines Beschwerdemechanismus und
- öffentliche und transparente Berichterstattung.

b) Kinderarbeit

Der SU hat in seinem Geschäftsbereich jede Form der Kinderarbeit zu verhindern. Das Mindestarbeitsalter ist – unabhängig von den örtlichen Gesetzen – das jeweilige Alter des Abschlusses der Regelschulzeit. Kinder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen keiner Arbeit ausgesetzt werden, die der körperlichen und/oder geistigen Gesundheit und Entwicklung sowie der Sicherheit und Moral des Kindes schadet.

c) Zwangsarbeit und moderne Sklaverei

Der SU verpflichtet sich, gegen jegliche Art von Ausbeutung oder Missbrauch im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit vorzugehen.

d) Faire Behandlung

Der SU verpflichtet sich, seine Mitarbeiter würde- und respektvoll zu behandeln und gleiche Beschäftigungsmöglichkeiten und -bedingungen zu schaffen, die der Fähigkeit eines jeden Mitarbeiters entsprechen, unabhängig der folgenden Merkmale eines Mitarbeiters und/oder Bewerbers, einschließlich, aber nicht beschränkt auf:

- Geschlecht, geschlechtsspezifische Identität oder Ausdrucksform
- Alter
- Nationalität, Rasse, ethnische Zugehörigkeit, Hautfarbe, kulturellen Hintergrund
- Religion/ Weltanschauung
- Informationen über Behinderungen oder Gesundheit
- sexuelle Orientierung

Der SU verpflichtet sich überdies, dafür Sorge zu tragen, dass kein Mitarbeiter erniedrigenden oder körperlichen Bestrafungen, verbalen, psychischen, physischen, sexuellen Belästigungen oder Missbrauch ausgesetzt wird.

e) Umweltbewusstes Handeln

Der SU verpflichtet sich, jegliche durch seine Geschäftstätigkeit entstehenden negativen Umweltauswirkungen zu reduzieren, indem er die Umwelt schützt, natürliche Ressourcen schont und kontinuierlich nach ökologischem Handeln strebt.

Der SU überwacht zu diesem Zwecke seinen natürlichen Ressourcenverbrauch, wie z.B. Wasser, Rohstoffe oder Energiequellen, um langfristig ressourcenschonend tätig zu sein.

Der Subunternehmer verpflichtet sich darüber hinaus, nicht-intendierte negative Wirkungen auf Umwelt und Klimaschutz zu vermeiden, indem er jegliche ihm zur Verfügung stehenden Maßnahmen nutzt, um sein ökologisches Verhalten zu überwachen, zu analysieren und stetig zu verbessern.

8.2. Der SU ist verpflichtet, auf Verlangen des AG schriftlich Auskunft über die Einhaltung dieser Vorgaben zu erteilen und die entsprechenden Nachweise vorzulegen. Hierzu gehören insbesondere die Offenlegung von Lieferketten des SU, beispielsweise aber nicht ausschließlich durch die Übermittlung von Lieferscheinen.

9. Nichteinhaltung von arbeitsrechtlichen und sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften und/oder Nachhaltigkeitsstandards

9.1 Der Nachhaltigkeitsgedanke hat einen hohen Stellenwert für den AG und stellt eine Grundvoraussetzung für die Zusammenarbeit mit SU dar. Aus diesem Grunde berechtigt ein Verstoß des SU gegen eine der unter §§ 7 und/oder 8 genannten Pflichten den AG zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund i.S.d. § 18.2.

9.2 Sollte der SU vorsätzlich eine der unter §§ 7 und 8 genannten Pflichten verletzen und/oder den AG bewusst über die Einhaltung der darin normierten Standards täuschen, ist SU gegenüber dem AG zur Zahlung einer Vertragsstrafe je nach Schwere des Verstoßes i.H.v. bis zu 75% des Auftragsvolumens verpflichtet. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens seitens des AG wird durch die vorstehende Schadenspauschalierung nicht ausgeschlossen. SU hat das Recht nachzuweisen, dass AG ein geringerer oder keinerlei Schaden entstanden ist

9.3 Sollte der SU gegen eine der in §§ 7 und 8 genannten Pflichten verstoßen und/oder den AG bewusst über die Einhaltung der darin normierten Standards täuschen und sollte dem AG aus diesem Verstoß ein Bußgeld im Rahmen des am 01.01.2023 in Kraft tretenden Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes erwachsen, so kann der AG dieses Bußgeld gegenüber dem SU als Schaden geltend machen.

10. Rechteeinräumung und -übertragung

10.1 Falls im Dienstleistungsumfang des SU enthalten und unter sinngemäßer Anwendung des § 69 b Urheberrechtsgesetz auf das vorliegende

Vertragsverhältnis, welches kein Arbeits- oder Dienstverhältnis im Sinne der genannten Vorschrift darstellt, und darüberhinausgehend, vereinbaren die Vertragsparteien, dass die ausschließlichen Nutzungsrechte an jedem vom SU in Wahrnehmung seiner Aufgaben oder nach den Vorgaben des AG geschaffenen Computerprogramm (im Weiteren auch „Anwendungssoftware“, „Software“ oder „Anwendung“ genannt) auf den AG übertragen werden.

10.2 Zur Anwendungssoftware zählen insbesondere der Programmcode in jedweder Form (unter anderem Quell- und Objektcode), wobei es unerheblich ist, ob der betreffende Programmcode selbstständig ablauffähig ist oder lediglich eine Unterroutine, ein uneigenständiges Programmmodul oder ein vergleichbares Hilfsprogramm darstellt. Darüber hinaus zählen dazu alle Bildschirmgestaltungen, Icons, Dokumentationen und Entwurfsmaterialien, die einen Bezug zur Anwendungssoftware aufweisen. Auch sind alle Vorstufen, Anpassungen und Erweiterungen dieser Software und der dazuzählenden Objekte erfasst.

10.3 Sämtliche Verkörperungen der Anwendung und der dazuzählenden Objekte werden mit ihrer Erstellung, und zwar in ihrem jeweiligen Bearbeitungszustand, Eigentum des AG. Der SU verwahrt diese bis zu ihrer Übergabe für den AG.

10.4 Die Nutzungsrechte stehen allein dem AG unter Ausschluss des SU zu. Sie sind im Sinne einer umfassenden wirtschaftlichen Verwertungsbefugnis inhaltlich, örtlich und zeitlich unbeschränkt und verbleiben auch nach einer möglichen Beendigung des Vertragsverhältnisses bei dem AG. Der AG ist damit insbesondere zur Vervielfältigung, Bearbeitung, Verbreitung, Vermietung, der öffentlichen Wiedergabe und öffentlichen Zugänglichmachung ausschließlich berechtigt. Gleichmaßen stehen dem AG die Rechte an allen bekannten und zurzeit noch unbekanntem Nutzungsarten zu.

10.5 Die Nutzungsrechte gehen fortlaufend im Rahmen der Schaffung der Software und der dazuzählenden Objekte auf den AG über und soweit diese bei Beendigung des Vertragsverhältnisses noch nicht fertiggestellt wurden, liegen alle bis dahin entstandenen Nutzungsrechte an den schutzfähigen Teilen bei dem AG. In diesem Zusammenhang verpflichtet sich der SU jede aktuelle Versionierung des Source Codes automatisch dem Auftraggeber zur Verfügung zu stellen.

10.6 Der AG ist zudem berechtigt, ohne gesonderte Zustimmung des SU, Dritten ausschließliche oder einfache Nutzungsrechte einzuräumen und/oder seine Nutzungsrechte auf Dritte zu übertragen.

10.7 Der SU verzichtet darauf, als Urheber bezeichnet zu werden (§ 13 Satz 2 UrhG). Der AG ist berechtigt, gegen eine Urheberbehauptung eines Dritten vorzugehen, sowie sich als Herausgeber oder als Inhaber ausschließlicher Nutzungsrechte, gegebenenfalls unter Verwendung eines © Vermerks, zu bezeichnen. Der AG darf diese Rechte auch an einen etwaigen Erwerber übertragen.

10.8 Sofern die vom SU geschaffene Anwendung als Gegenstand oder Teil einer Erfindung patent- oder gebrauchsmusterrechtlich geschützt genießt, überträgt der SU schon jetzt alle Rechte an und aus der Erfindung oder dem Teil der Erfindung an den AG. Die persönlichkeitsrechtlichen Befugnisse bleiben unberührt. Der SU verpflichtet sich, auf das Verlangen des AG hin umgehend alle Dokumente zur Verfügung zu stellen und alle Unterstützung zu leisten, die nach dem Ermessen des AG erforderlich sind, um die vorgenannten Schutzrechte zu erlangen und/oder derartige Schutzrechte zur Anmeldung zu bringen.

10.9 Die vorgenannten Rechteübertragungen und Rechteeinräumungen sind mit der Vergütung des SU gemäß Ziffer § 5 des Vertrages vollständig abgegolten, und zwar auch für die Zeit nach Beendigung des Vertragsverhältnisses. Die §§ 32, 32a und 32c Urheberrechtsgesetz (UrhG) bleiben unberührt. Darüber hinaus stellt der SU durch entsprechende Vereinbarungen mit seinen freien oder angestellten Mitarbeitern und sonstigen von ihm beauftragten Dritten sicher, dass die vorgenannten Rechteübertragungen und Rechteeinräumungen an den AG in vollem Umfang erfolgen können. Hierzu gehört zum Beispiel die Einräumung ausschließlicher Nutzungsrechte, der Verzicht auf das Recht der Urheberbenennung, wie auch die unbeschränkte Inanspruchnahme der von angestellten Mitarbeitern geschaffenen – patent- und/oder gebrauchsmusterfähigen – Erfindungen. Auf Anfrage ist der SU zur Herausgabe der entsprechenden Vereinbarungen verpflichtet.

11. Vergütung

Der AG verpflichtet sich, für die gesamten unter diesem Vertrag vom SU zu erbringenden Lieferungen und Leistungen an diesen eine Vergütung gemäß Angebot und vertraglicher Vereinbarung zu zahlen. Mit dieser Vergütung werden, soweit im Angebot nicht anders vereinbart, sämtliche Kosten und Aufwendungen des SU einschließlich Reisekosten abgegolten. Eventuell zusätzliche Vergütungen für vereinbarte Änderungen nach Ziff. 5 ergeben sich aus einem jeweilig angepassten und beiderseits bestätigten neuen Angebot.

12. Sach- und Rechtsmängel

12.1 Der SU haftet dafür, dass das Werk/ die Leistung den vertraglichen Vorgaben sowie den im Zeitpunkt der Prüfung anwendbaren gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen entspricht.

12.2 Mangelhaftungsansprüche des AG verjähren in zwei Jahren ab Erteilung der Freigabeerklärung gemäß Ziff. 6.2.

12.3 Der SU hat auftretende Mängel nach folgenden Regelungen zu beheben (Nacherfüllung):

Tritt innerhalb der Mangelhaftungsfrist ein Mangel auf, so wird der AG den SU unverzüglich in Textform über die Entstehung, Art und die Auswirkungen des Mangels informieren.

Der SU ist verpflichtet, die auftretenden Mängel auf eigene Kosten zu beheben. Hat der AG wegen eines durch den SU aus von diesem zu vertretenden Gründen nicht behobenen Mangels eine Vertragsstrafe an den Endkunden zu leisten, so kann er diese Vertragsstrafe gegenüber dem SU als Schaden geltend machen.

13. Geheimhaltung; Aufbewahrung und Herausgabe von Daten und Gegenständen

13.1 Der SU verpflichtet sich, über alle Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen gegenüber Dritten zu bewahren, soweit nicht der Auftraggeber im Einzelfall seine schriftliche Zustimmung zur Weitergabe erteilt hat. Diese Verpflichtung bleibt auch nach der Beendigung des Vertragsverhältnisses bestehen.

13.2 Der SU verpflichtet sich ferner, alle Informationen, Daten und Unterlagen, die er von dem AG erhält, sowie sämtliche selbst angefertigten Daten, Schriftstücke, Aufzeichnungen und Konzepte, die Angelegenheiten des Auftraggebers oder eines seiner Vertragspartners betreffen, nur zur Durchführung des Vertrages zu verwenden, ordnungsgemäß aufzubewahren und insbesondere vor dem Zugriff Dritter zu schützen. Gleiches gilt auch für andere Gegenstände, die Mitarbeiter des SU von dem AG zur Ausführung seiner Tätigkeit erhalten.

13.3 Der SU wird dem AG auf Anforderung – und bei Beendigung des Vertragsverhältnisses unaufgefordert – unverzüglich sämtliche physische Informationen, Daten, Unterlagen und sonstige Gegenstände (nach 13.2) an dem Geschäftssitz des AG herausgeben und auf besondere Anforderung des AG sämtliche elektronisch vorliegenden Informationen, Daten und Software löschen. Ein Zurückbehaltungsrecht des SU an diesen Informationen, Daten, Unterlagen und anderen Gegenständen ist ausgeschlossen, soweit eine entgegengehaltene Gegenforderung nicht auf

demselben Vertragsverhältnis beruht, es sei denn, die Gegenforderung des SU ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

14. Veröffentlichungen jeglicher Art

14.1 Ohne vorherige Zustimmung des AG ist der SU zu keinem Zeitpunkt berechtigt, Veröffentlichungen zu vom AG beauftragten Projekten jeder Art vorzunehmen. Darunter fallen auch sämtliche Bild- und Tonaufnahmen, welche der SU selbst gemacht hat.

14.2 Dem SU ist es ebenso nicht gestattet, ohne vorherige Zustimmung des AG Bild- und Tonaufnahmen sowie technische Reproduktionen zum Zwecke der Eigenwerbung oder zu redaktionellen Zwecken zu verbreiten oder zu veröffentlichen.

14.3 Der AG ist zu einer solchen Zustimmung zu keinem Zeitpunkt verpflichtet.

14.4 Eine weitergehende Nutzung der verwirklichten Ideen oder Konzepte des AG – auch wenn sie nicht realisiert wurden – über die Vertragsbeziehung hinaus ist dem SU nicht gestattet. Insofern kommen die geltenden urheberrechtlichen Bestimmungen zur Anwendung.

14.5 Die oben genannten Bestimmungen müssen auch an etwaige Unterbeauftragte weitergegeben werden.

15. Haftung

Die Parteien haften nach den gesetzlichen Vorschriften.

16. Pflichten beim Einsatz weiterer Subunternehmer

16.1 Der SU verpflichtet sich, soweit er beabsichtigt, Subunternehmer für die Erfüllung des Vertrages einzusetzen,

a) die Subunternehmer sorgfältig nach Seriosität auszuwählen,

b) dem AG vor dem Einsatz jedes Subunternehmers dessen Namen und Anschrift schriftlich mitzuteilen,

c) Subunternehmer nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den AG einzusetzen, wobei der AG seine Zustimmung nur aus berechtigten Gründen verweigern darf,

d) nur solche Subunternehmer einzusetzen, die sich ihrerseits entsprechend Ziffer 7.1 und 7.2, Ziffer 16.2 und zur Einhaltung vergleichbarer

Nachhaltigkeitsstandards wie unter Ziffer 8 dieser AGB festgehalten gegenüber dem SU vertraglich verpflichten,

e) für die Einhaltung der Vorlagepflichten nach Buchstabe d) Sorge zu tragen und die ihm von Subunternehmern vorgelegten Unterlagen sorgfältig zu prüfen, und

f) den AG bei Anhaltspunkten über Verstöße eines Subunternehmers gegen Zahlungspflichten aus dem MiLoG und/ oder über die Nicht-Einhaltung der unter Ziffer 16.1 d) genannten Nachhaltigkeitsstandards unverzüglich zu informieren,

16.2 Der SU verpflichtet sich im Fall der außergerichtlichen und/oder gerichtlichen Inanspruchnahme des AG durch einen Arbeitnehmer eines Subunternehmers des SU, dem AG sämtliche Auskünfte zu erteilen und Informationen herauszugeben, die für die Verteidigung gegen den Anspruch erforderlich sind; dies gilt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses zwischen dem AG und dem SU.

16.3 Der SU wird dem AG im Falle eines Verstoßes gegen die Bestimmungen des MiLoG, den ein von ihm eingesetzter Subunternehmer begeht, von allen aus einem solchen Verstoß folgenden Verpflichtungen umfassend freistellen und den AG darüber hinaus jeden Schaden ersetzen, der dem AG infolge eines schuldhaften Verstoßes entsteht. Diese Verpflichtung des SU gilt insbesondere auch für etwaige erforderliche Kosten, die der AG infolge der Geltendmachung von Ansprüchen durch Arbeitnehmer etwaiger Subunternehmer – oder Dritte (beispielsweise Sozialversicherungsträger) entstehen; Rechtsanwaltskosten für die außergerichtliche und/oder gerichtliche Rechtsverteidigung gegen solche Ansprüche sind auf die gesetzlichen Gebühren nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) begrenzt.

Bei wiederholtem Verstoß des SU gegen seine Pflichten aus diesem Paragraphen ist der AG zur fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses berechtigt. Dies gilt insbesondere bei Verstößen gegen die in Ziffer 16.1 f) und Ziffer 16.2 geregelten Pflichten.

17. Versicherungen

17.1 Der SU versichert das von ihm gestellte Equipment (Diebstahl-, Elektronik-, Haftpflichtversicherung inklusive Be- und Verarbeitungsschäden) und die von ihm beschäftigten Mitarbeiter (Unfall-, Kranken-, Haftpflichtversicherung) selbst und auf eigene Kosten.

17.2 Der AG kann vom SU den Nachweis der Versicherung durch Vorlage der jeweiligen Versicherungspolice durch den SU verlangen.

18. Vertragsdauer

18.1 Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

18.2 Den Parteien steht neben etwaig gesetzlich normierten besonderen Kündigungsrechten das Recht zu, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen (§ 648a BGB). Die Abmahnfrist soll nicht unter 2 Wochen betragen. Hat der Kündigungsberechtigte länger als 2 Wochen Kenntnis von den die Kündigung aus wichtigem Grund rechtfertigenden Tatsachen, kann er die Kündigung nicht mehr auf diese Tatsachen stützen.

18.3 Ferner kann der Vertrag von jedem der Vertragspartner mit sofortiger Wirkung gekündigt werden, wenn der andere Vertragspartner die Zahlung wegen Zahlungsunfähigkeit einstellt, gegen ihn ein Insolvenzverfahren beantragt ist, oder im zeitlichen Zusammenhang mit auftretenden Zahlungsschwierigkeiten andere Maßnahmen oder Vereinbarungen getroffen werden, die zur Befriedigung von Drittgläubigeransprüchen dienen.

18.4 Auch im Falle einer Vertragsbeendigung durch Kündigung oder Rücktritt bestehen solche Vertragsbestimmungen fort, die ihrer Natur nach über eine Beendigung hinaus fortbestehen sollen. In jedem Fall bestehen die Verpflichtung zur Geheimhaltung und die Haftungsbestimmungen fort.

18.5 Im Falle der Kündigung des Vertrags werden die Parteien sämtliche Dokumente, die sie im Zusammenhang mit dem Projekt von der anderen Partei erhalten haben, an diese zurückgeben bzw. unwiderruflich löschen, insofern nur elektronisch vorhanden. Der SU verpflichtet sich, im Fall einer notwendigen Löschung von elektronischen Daten dem AG auf Anfrage ein Löschprotokoll als Nachweis zu übersenden. Ausgenommen sind Unterlagen, die die zur Herausgabe verpflichtete Partei zur Wahrung ihrer berechtigten Interessen benötigt.

18.6 Die allgemeinen Stornobedingungen des SU, die für den AG im Rahmen dieses Projekts gelten, sind vom SU ausdrücklich in seinem Angebot gegenüber dem AG zu erklären und stehen unter dem Vorbehalt der Annahme durch den AG.

19. Unterstützungsverpflichtung bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Für den Fall, dass der AG diesen Vertrag aus von dem SU zu vertretenden Gründen kündigt oder von diesem Vertrag aus von dem SU zu vertretenden Gründen teilweise zurücktritt, wird der SU auf Anforderung des AG diesen bei sämtlichen Maßnahmen zum Ersatz der vom SU nach den bis

zur Kündigung bzw. bis zum Rücktritt geltenden Vereinbarungen zu erbringenden Leistung kostenlos unterstützen. Der SU wird hierbei dem AG oder einem von diesem zu bestimmenden Dritten sämtliche erforderlichen Dokumente, Daten und andere Informationen kostenlos und unverzüglich zur Verfügung stellen.

20. Konkurrenzverbot/ Abwerbung von Arbeitnehmern

Die Parteien verpflichten sich, bis zum Ablauf von einem Jahr nach Beendigung dieses Vertrages nicht aktiv Arbeitnehmer der jeweils anderen Partei abzuwerben.

21. Höhere Gewalt

21.1 Kann die Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt wie z.B. Krieg, Unruhe, Naturkatastrophen, Feuer, Epidemien, Quarantäne, Streik, Aussperrungen, Maßnahmen der Regierung oder ähnliche Umstände nicht stattfinden, werden beide Seiten von ihren Vertragspflichten frei und jeder Vertragspartner trägt seine bis dahin entstandenen Kosten selbst.

21.2 Der Ausfall einzelner oder das nicht rechtzeitige Eintreffen eines oder mehrerer Teilnehmer sowie schlechtes Wetter einschließlich Eis, Schnee und Sturm fallen in keinem Fall unter den Begriff der höheren Gewalt.

Diese Klausel entfaltet ihre Wirkung nicht mehr im Zusammenhang mit der aktuellen COVID-19-Pandemie. Eine Klausel zu höherer Gewalt kann ihre Wirkung nur für Ereignisse entfalten, die für die Vertragspartner bei Vertragsschluss unvorhersehbar und nicht erkennbar waren. Hier gelten die Spezial-Regelungen nach Ziff. 22.

22. CORONA-Spezial-Regelungen

22.1 Beide Vertragsparteien kennen die Risikolage, dass durch die COVID-19-Pandemie ein Risiko einer möglichen Absage, Änderung der Veranstaltungsform (z.B. in digital/hybrid) und/ oder ein Verlegungszwang für zukünftige Veranstaltungen bestehen kann.

Der AG trägt als Generalunternehmer das grundsätzliche Verwendungsrisiko. Dies gilt insbesondere, wenn für den geplanten Zeitraum der Veranstaltung künftig ein behördliches Verbot erlassen werden sollte, da die Pandemie und ihre potentiellen Folgen für die Veranstaltungsplanung und -umsetzung nun vorhersehbar sind.

22.2 Die Organisation und Durchführung der geplanten Veranstaltung ist/wird für den AG unmöglich, wenn

a) eine behördliche Verbotsverfügung oder

b) eine erhöhte Risikolage vorliegt, deren Gefahrenprognose derzeit noch nicht getroffen werden kann, aber die Vorgaben der jeweiligen zuständigen Gesundheitsbehörden am Veranstaltungsort, des RKI (Robert Koch Institutes) oder der internationalen WHO eine Einhaltung der Schutzpflichten des AG bei Durchführung der Veranstaltung als unverträglich erscheinen lassen.

22.3 Die Parteien vereinbaren für den Veranstaltungsausfall bei Vorliegen einer der Hinderungsgründe gem. Ziff. 22.2 eine Vertragsanpassung entsprechend den Wahlmöglichkeiten unter 22.4 - 22.6 (Verlegung, Veranstaltungsanpassung, Absage). Im Fall einer behördlichen Verbotsverfügung gem. Ziffer 22.2 lit a) hat der jeweilige Adressat des Verbots den anderen Vertragspartner unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

22.4 Corona-bedingte Verlegung

Verlegung bedeutet, dass die geplante Veranstaltung mit demselben Leistungsinhalt und -umfang zu einem früheren oder späteren Zeitpunkt stattfindet.

a) Die Parteien vereinbaren bei Vorliegen eines der unter Ziffer 22.2 aufgeführten Gründe, dass – abweichend von den Vertragsangaben zum Zeitpunkt der geplanten Veranstaltung – gemäß Abstimmung zwischen Endkunde und AG eine Verlegung der Veranstaltung auf einen späteren Zeitpunkt bis maximal 12 Monate nach dem ursprünglich geplanten Veranstaltungstermin erfolgen kann.

b) Der AG verpflichtet sich, den SU auch im Falle einer Verlegung des Projekts mit den Leistungen im Rahmen der Bestimmungen dieses Vertrages zu beauftragen, insofern der SU über die nötigen Vakanzen verfügt.

c) Die Kosten für bereits geleistete Dienste/ Werke, die im Rahmen der Verlegung überflüssig geworden sind, hat der AG dem SU abzüglich ersparter Aufwendungen zu erstatten.

d) Macht der AG in Abstimmung mit dem Endkunden von der Verlegung Gebrauch, ist er entgegen etwaiger entgegenstehender Regelung aus diesem Vertrag nicht dazu verpflichtet, den Rücktritt zu erklären; in diesem Fall ist der AG gegenüber dem SU nicht zur Zahlung von Stornierungsgebühren gegenüber der alten Vereinbarung verpflichtet.

e) Die bereits getätigten Anzahlungen an den SU für noch nicht erbrachte Dienste/ Werke werden, soweit möglich, auf die neue Veranstaltung angerechnet.

f) Insofern eine Corona-bedingte Verlegung nicht möglich ist, gelten die Bestimmungen bezüglich der

vollständigen Corona-bedingten Absage gemäß Ziffer 22.6.

22.5 Corona-bedingte Veranstaltungsanpassung

a) Bei Begrenzung/ Verkleinerung der Veranstaltung und/ oder Änderung der Veranstaltungsform sind dem SU durch den AG die Mehrkosten und/ oder die Kosten für die bereits geleisteten Dienste abzüglich ersparter Aufwendungen zu erstatten. Dies beinhaltet Kosten für eine organisatorische und/ oder technische Anpassung an die äußeren Gegebenheiten unter Verwendung innovativer Technologien zur Realisierbarkeit der geplanten Veranstaltung.

b) Der AG verpflichtet sich, den SU auch für die veränderte Veranstaltungsform mit den Leistungen im Rahmen der Bestimmungen dieses Vertrages zu beauftragen, soweit dieses in seinen Möglichkeiten steht.

c) Die Veranstaltungsanpassung gemäß Ziffer 22.5 lit. a) ist dem SU vom AG schnellstmöglich nach Kenntnis und rechtzeitig vor der Veranstaltung anzuzeigen.

d) Insofern eine Vertragsanpassung nicht möglich ist, gelten die Bestimmungen bezüglich der vollständigen Corona-bedingten Absage gemäß Ziffer 22.6.

22.6 Corona-bedingte Absage

Lehnt der AG eine Verlegung oder Anpassung der Veranstaltung vollständig ab, ist er dem SU zum Ersatz des Schadens abzüglich ersparter Aufwendungen verpflichtet (sog. Ersatzanspruch als Ausfallentschädigung).

Der Entschädigungsanspruch als Corona-bedingte Ausfallentschädigung sollte – im Vergleich zu den allgemeinen Stornobedingungen des SU (Ziff. 18.6) der Höhe nach um mindestens 20% reduziert sowie zeitlich gestaffelt sein. Die Staffelung berechnet sich nach der Nähe des Zeitpunkts zum vertraglich vereinbarten Leistungszeitpunkt und ist in einem prozentualen Verhältnis zur vereinbarten Gesamtauftragssumme pauschaliert unter Berücksichtigung gewöhnlich ersparter Aufwendungen und gewöhnlich möglicher anderweitiger Verwendungen der Leistungen.

Dem SU bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass durch die Stornierung ein höherer Schaden als der oben genannte Entschädigungsanspruch entstanden ist. In diesem Fall ist der höhere Schaden vom AG zu tragen. Dabei dürfen die in den allgemeinen Stornobedingungen des SU (Ziff. 18.6) vereinbarten Stornogebühren nicht überschritten werden.

23. Schlussbestimmungen

23.1 Auf das Vertragsverhältnis findet deutsches materielles Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung.

23.2 Anhänge sind in ihrer jeweils gültigen, das heißt von beiden Parteien unterzeichneten, Fassung Bestandteil dieses Vertrags.

23.3 Nebenbestimmungen außerhalb der in Ziff. 23.2 genannten Dokumente bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages und der Anhänge bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Dies gilt auch für die Abbedingung des Textformerfordernisses.

23.4 Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser AGB und beeinträchtigt nicht die Gültigkeit der übrigen AGB-Inhalte.

23.5 Ergeben sich in der praktischen Anwendung dieser AGB Lücken, die die Vertragspartner nicht vorgesehen haben, oder wird die Unwirksamkeit einer Regelung im Sinne von Ziff. 23.4 rechtskräftig oder von den Parteien übereinstimmend festgestellt, so verpflichten sie sich, diese Lücke oder unwirksame Regelung in sachlicher, am wirtschaftlichen Zweck des Vertrages orientierter angemessener Weise auszufüllen bzw. zu ersetzen.

23.6 Gerichtsstand ist Berlin, sofern nicht gesetzlich zwingend ein Gerichtsstand angeordnet ist.

Stand: Oktober 2021